

ZH_OBERGERICHT SB160005 vom 16. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160005

FR: ZH_OBERGERICHT SB160005 du 16 janvier 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB160005 del 16 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Nachdem am tt.mm.2013 die jüngere Tochter C._____ im Alter von 2 Monaten und 10 Tagen verstorben war, wurden deren Eltern, die Beschuldigte A._____ und ihr Ehemann D._____ (separates Verfahren, Geschäfts-Nr. SB160006) noch am gleichen Abend verhaftet (Urk. 22 und 23).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat ausgehend vom aus ihrer Sicht schwerpunktmässig schwersten Delikt der eventualvorsätzlichen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB den ordentlichen Strafraumen korrekt ermittelt, nämlich Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Weiter hat sie zutreffend ausgeführt, dass hier keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, die eine Erweiterung des ordentlichen Strafraumens nach oben bzw. unten erfordern (BGE 136 IV 55 f.). Vielmehr ist der Strafschärfungsgrund der Deliktmehrheit und der mehrfachen Tatbegehung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB bei der Verschuldensbewertung innerhalb des ordentlichen Strafraumens straf erhöhend zu berücksichtigen. Richtig ist weiter, dass die mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB mit Busse zu ahnden sind, wobei der Höchstbetrag bei Fr. 10'000.– liegt (Art. 106 Abs. 1 StGB).

- 21 -

E. 1.2

Vorliegend erscheint es angezeigt, bei der konkreten Strafzumessung in Abweichung zum angefochtenen Urteil aus den folgenden Überlegungen zuerst die Tatschwere der Körperverletzungsdelikte zu eruieren: Zum einen weist Art. 123 StGB denselben Strafraumen auf wie Art. 219 Abs. 1 StGB. Daran ändert die Tatsache nichts, dass die Tatbegehung durch Unterlassen erfolgte und gemäss Art. 11 Abs. 4 StGB eine fakultative Strafmilderung möglich ist. Eine solche kommt nur zum Tragen, wenn im konkreten Fall die kriminelle Energie geringer ist als beim Begehungsdelikt (vgl. Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar StGB, 19. Aufl. Zürich 2013, Art. 11 N 18), was hier, wie nachfolgend aufzuzeigen, nur in einem geringen Ausmass der Fall ist. Überdies liegt bezüglich Art. 123 StGB mehrfache Tatbegehung vor. Ferner entspricht es der Chronologie und ebenso der Logik, zunächst die Körperverletzungshandlungen zu bewerten, die eine wesentliche Grundlage des Gefährdungsdelikts nach Art. 219 Abs. 1 StGB darstellen und diesem insoweit auch zeitlich vorgelagert sind. Schliesslich ist, so oder anders, dem Asperationsprinzip Rechnung zu tragen, weshalb die Beurteilungsreihenfolge ohne Einfluss auf das Ergebnis bleibt. 2. Grundsätze der Strafzumessung Die allgemeinen Regeln und Kriterien der Strafzumessung wurden im angefochtenen Urteil unter Hinweis auf die Lehre und Rechtsprechung korrekt und umfassend wiedergegeben. Namentlich hat

die Vorinstanz zutreffend zwischen der Tat- komponente, der Täterkomponente und den technischen Strafzumessungsgrün- den unterschieden (Urk. 82 S. 11 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 3. Mehrfache eventualvorsätzliche einfache Körperverletzung

E. 2

Die Beschuldigte wurde im Gegensatz zu ihrem Ehemann nach zwei Tagen wieder aus der Haft entlassen (Urk. 23/1, 23/8, 23/9). Das Verfahren gegen sie wegen Verdachts auf ein Tötungsdelikt wurde mit Verfügung der Staatsanwalt- schaft IV vom 8. April 2015 eingestellt (Urk. 28). Am gleichen Tag erhob die Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht Zürich Anklage gegen die Beschuldigte wegen vorsätzlicher Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, mehrfacher vorsätzlicher einfacher Körperverletzung durch Unterlassen und mehrfacher Tät- lichkeiten (Urk. 31). Ebenfalls mit Anklage vom 8. April 2015 wurde gegen ihren Ehemann D._____ Anklage erhoben: wegen fahrlässiger oder (alternativ) eventu- alvorsätzlicher Tötung und überdies wegen derselben Delikte wie die Beschuldig- te (Urk. 35).

E. 2.1

Gerichtskosten Mit dem vorliegenden Berufungsentscheid wird der erstinstanzliche Schuldpunkt bestätigt und die Strafe gegenüber der Vorinstanz aufgehoben. Die Beschuldigte,

- 43 - die einen Freispruch vom Vorwurf der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungs- pflicht und ein Absehen von Strafe verlangte, verliert mit ihrer Berufung vollum- fänglich, derweil die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung (sie verlangte eine hö- here Strafe von 24 Monaten) teilweise obsiegt. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsver- fahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung (hiez u unten Ziff. 2.2), – demnach die Kosten des Gutachtens von Dr. med. E._____ in der Hö- he von Fr. 13'585,- (Urk. 109/2) sowie die Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.00 – voll- umfänglich der Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 2.2

Kosten der amtlichen Verteidigung

E. 2.2.1

Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren mit Honorar- note vom 4. Oktober 2017 einen Aufwand von rund 71 Stunden bzw. ein Honorar über Fr. 18'348.– (inkl. Barauslagen und MwSt.; Urk. 119/5) geltend, wobei noch die Kosten von Fr. 513.45 für den ärztlichen Bericht von Dr. med. L._____ vom 25. September 2017 (vgl. Urk. 120/1 und 2) hinzuzurechnen seien. Das verlangte Honorar von rund Fr. 18'860.– ist übersetzt und kann nicht nach- vollzogen werden.

E. 2.2.2

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO), im Kanton Zürich somit nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (vgl. § 23 AnwGebV). Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden im Strafprozess gemäss § 2 Abs. 1 AnwGebV die Bedeutung des Falles (lit. b), die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts (lit. c), der notwendige Zeitaufwand (lit. d) und die Schwierigkeit des Falles (lit. e). Gemäss § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV beträgt die Grundgebühr für die Führung eines erstinstanzlichen Strafprozesses

einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–. Zur Grundgebühr werden Zuschläge berechnet; (u.a.) für jede zusätzliche, sich notwendig erweisende Verhandlung oder Rechtsschrift (vgl. § 17 Abs. 2 AnwGebV). Im Berufungsverfahren wird die Ge-

- 44 - bühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 18 Abs. 1 AnwGebV). Zum notwendigen Zeitaufwand gehören (u.a.) insbesondere das erforderliche Aktstudium, die erforderlichen Eingaben und die Vorbereitung des erforderlichen Plädoyers. Grundsätzlich nicht entschädigt werden (u.a.) unverhältnismässige Aufwände einer amtlichen Verteidigung, soziale Betreuungszeit oder eigene Ermittlungen (vgl. Leitfaden für amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, 3. Auflage, 1. Oktober 2016, S. 55).

E. 2.2.3

a) Die Honorarnote der Verteidigung (Urk. 119/5) weist eine grosse Anzahl telefonischer und schriftlicher Kontakte zwischen der Verteidigerin und der Beschuldigten einerseits sowie der Verteidigerin und "Dr. L._____" (Dr. med. L._____, dem Therapeuten der Beschuldigten) andererseits auf, deren Erforderlichkeit nicht nachvollzogen werden kann: Zwischen dem 22. Oktober 2015 und dem 9. Dezember 2015 wird diesbezüglich ein Aufwand von insgesamt 285 Minuten bzw. 4 $\frac{3}{4}$ Stunden geltend gemacht (Urk. 119/5 S. 2). Diese Kontakte fallen in die Zeit zwischen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 29. September 2015 (in deren Anschluss die Verteidigung noch vor Schranken die Berufung anmeldete, Prot. I S. 31) und dem Empfang des begründeten vorinstanzlichen Entscheids am 29. Dezember 2015 (Urk. 81/2), einen Zeitraum also, in welchem die Notwendigkeit von Verteidigungshandlungen generell nicht ersichtlich ist. Diese Kontakte der Verteidigung mit der Mandantin sowie deren Therapeuten dienten offensichtlich grösstenteils allein der Betreuung der Beschuldigten, was wie ausgeführt nicht zu entschädigen ist. Zwischen dem 2. März 2016 und dem 6. September 2016 werden weitere 345 Minuten bzw. 5 $\frac{3}{4}$ Stunden an mündlicher und schriftlicher Korrespondenz mit der Beschuldigten, dem Therapeuten derselben sowie teilweise auch mit Rechtsanwalt Y._____, dem Verteidiger von D._____, aufgeführt (Urk. 119/5 S. 2 f.). Auch für diese (nach Einreichung des Datenblattes an das Obergericht vom 1. März 2016, a.a.O. S. 2 vorgenommenen) Handlungen ist eine Notwendigkeit nicht aus-

- 45 - zumachen, zumal die Verteidigung erst ab dem 8. September 2016 mit dem eigentlichen Aktstudium begann (a.a.O. S.3). Auch ab dem 23. September 2016 (Urk. 109/5 S. 3 f.) tätigte die Verteidigerin überdurchschnittlich viele Kontakte mit der Beschuldigten, welche als nicht zu entschädigende Betreuungszeit qualifiziert werden müssen. Hinzu kommen wiederum ständige Kontakte mit Dr. med. L._____ und zusätzlich mehrere Kontakte mit einer ungenannten "Auskunftsperson", deren Erforderlichkeit in dieser Häufigkeit ebenfalls nicht bejaht werden kann. Nicht nachvollzogen werden kann sodann die Notwendigkeit mehrfacher Kontaktaufnahmen der Verteidigung mit dem Gutachter Dr. med. E._____ (vgl. die Position vom 5.4.12 [recte: 5.4.17], Urk. 119 S. 2 und die Positionen vom 23.1.17, 8.2.17, 25.5.17 und 18.7.17, a.a.O. S. 3 f.; vgl. auch Urk. 106 und 107); der Verteidigerin musste im Vorhinein klar sein, dass die Anwesenheit bei gutachterlichen Explorationsgesprächen nicht vorgesehen ist (vgl. Andreas Donatsch, in: [Zürcher] Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 185 N. 41; BSK StPO - Heer, 2. Aufl. 2014, Art. 185 N 36 sowie den

Entscheid UH110068 des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 11. Mai 2011;), diese jedoch Ergänzungsfragen an den Verteidiger stellen kann (was sie nicht getan hat). Für das Strafverfahren als nicht erforderlich zu erachten ist weiter auch die Korrespondenz der Verteidigung mit Frau R. _____ von der Fachstelle Gewalt ... (vgl. die Positionen vom 5.4.12 [recte: 5.4.17], Urk. 119 S. 2 und vom 24.3.17, a.a.O. S. 4). Insgesamt ist diesbezüglich ein Aufwand von über 700 Minuten bzw. rund 12 Stunden als übermässig bzw. nicht notwendig zu qualifizieren. b) Als übersetzt muss weiter der Aufwand für das Aktenstudium (rund 7 Stunden vor Vorliegen des Gutachtens) und zur Vorbereitung des Berufungsplädoyers (5 Stunden) bezeichnet werden, angesichts dessen, dass die Verteidigerin bereits im erstinstanzlichen Verfahren dabei war und deren Berufungsplädoyer einen Umfang von lediglich 8 Seiten aufweist. Unter diesem Titel ist die Honorarnote der Verteidigung um rund 3 Stunden zu kürzen. c) Als nicht entschädigungsfähig zu erachten sind sodann die geltend gemachten Kosten von Fr. 513.45 für den ärztlichen Bericht von Dr. med. L. _____ vom

- 46 - 25. September 2017 (vgl. Urk. 120/1 und 2). Einer solchen von der Verteidigung veranlassten, ungefragten Stellungnahme des forensisch nicht qualifizierten Therapeuten eines Beschuldigten zum gerichtlich eingeholten Gutachten kann keine Notwendigkeit zugesprochen werden.

E. 2.2.4

Insgesamt erweist sich der geltend gemachte Aufwand von 71 Stunden um ca. 25 Stunden als zu hoch. Unter Hinweis darauf, dass die Kosten der Verteidigung in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht (genau) nach Stunden, sondern pauschal zu entschädigen sind (vgl. vorstehend Ziff. 2.2.2), ist das Honorar der amtlichen Verteidigung im Ergebnis auf Fr. 12'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) festzusetzen.

E. 2.2.5

Das Honorar der amtlichen Verteidigung ist auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 29. September 2015 bezüglich des Voraberkennnisses (teilweise Verfahrenseinstellung betreffend die mehrfachen Tötlichkeiten), die Dispositivziffer 1 teilweise (Schuldprüche wegen mehrfacher eventualvorsätzlicher einfacher Körperverletzung und mehrfacher Tötlichkeiten) und die Dispositivziffern 5 (abstrakte Schadenersatzpflicht), 6 (Genugtuung für die körperlichen Misshandlungen) und 7 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 47 - Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A. _____ ist ferner schuldig der eventualvorsätzlichen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB. 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit 18 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 2 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 500.–. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. 4. Beahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 5. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 8-10) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 12'000.– amtliche Verteidigung Fr. 13'585.– Gutachten 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt. Die

Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt vorbehalten.

E. 2.3

Es kann der Beschuldigten auch nicht entgangen sein, dass die Kinder in diesem durch die elterliche Zucht geprägten unberechenbaren Klima litten und im wahrsten Sinne des Wortes gefangen waren. Das gilt vorab für C._____, die als Säugling vollständig und ausnahmslos den Handlungen der Beschuldigten und ihres Ehemannes ausgesetzt war. Aber auch die Tochter B._____, im Zeitpunkt des Todesfalls ihrer kleinen Schwester gut 15 Monate alt und durchaus in der Lage, sich zu Hause eigenständig fortzubewegen, war dem bestimmenden und bedrohlichen Verhalten der Eltern ausgeliefert. Dies zeigt insbesondere auch das seitens der Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 15. Januar 2016 (vgl. Urk. 83) eingereichte Video vom September 2012 mit der an Händen und Beinen mit Klebeband am Hochstuhl festgemachten damals 10-11 Monate alten B._____(USB-Stick bzw. CD in Urk. 84 und 85), welches als Beweismittel zur Prüfung der eingeklagten Vorwürfe durchaus entgegen genommen und gewürdigt werden darf (ohne dass der Beschuldigten daraus weitere Vorwürfe zu machen sind). Das bereits im Hochstuhl zwecks Einnahme der Mahlzeit eingepferchte Kind – was selbstredend nicht zu beanstanden ist, da allgemeine elterliche Praxis bei Kleinkindern auch aus Gründen der Sicherheit – wurde indessen durch das Festkleben von Händen und Beinen jeglicher Bewegungsmöglichkeit beraubt und dadurch in erniedrigender Art und Weise regelrecht geknebelt. Für eine dem Alter der Tochter angemessene, geordnete und auch speditiv Nahrungsaufnahme war eine solche Fesselung keinesfalls erforderlich. Vielmehr widerspiegelt sich in einem solchen Vorgehen unbegreifliche elterliche Dominanz und Machtausübung. Dass sich B._____ offensichtlich unnatürlich eingeeengt fühlte, überwiegend freudlos dreinschaute und sich mit teilweise konsternierter Miene den Brei in den Mund schaufeln liess, kann dem unbefangenen Betrachter der Szene nicht entgehen und ist auch nicht verwunderlich. Der Umstand, dass dem Kleinkind mit dem Kopf noch eine gewisse Bewegungsfreiheit verblieb, führt zu keiner andern Würdigung – denn dies wäre geradezu zynisch.

- 18 - Altersentsprechend konnten im Ergebnis beide Kinder dieser unheilvollen häuslichen Atmosphäre der elterlichen Zucht nicht entrinnen und waren ihr schutzlos preisgegeben, was die Beschuldigte ebenfalls wusste und auch wollte. Wer als Familienmutter in solch gravierender Weise bewusst durch körperliche Misshandlungen ein Klima der Angst für ihre Kleinkinder mitschafft und unbeirrt weiterverfolgt, sie in einem bedrohlichen Spannungsfeld und unter demütigenden Praktiken aufwachsen lässt, weiss, dass dies ernsthafte psychische Folgen nach sich ziehen und die Kinder in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung gefährden kann, und sie nimmt dies auch in Kauf. Das gilt erst recht für eine eigenständige Frau und schon etwas reifere Mutter wie die Beschuldigte, die nach guter Berufsausbildung und über rund eineinhalb Jahrzehnte ausgeübter erfolgreicher Erwerbstätigkeit gemäss eigenen Angaben mit 36 Jahren den Mann ihrer Träume fand, sich in der Ehe mit ihm sehr glücklich fühlte, in der Folge zu ihrer Freude nach jeweils "wunderbarer" Schwangerschaft gesunde Wunschkinder zur Welt brachte und diese auch stille (Urk. 3/1 S. 2, 4 f., 11 f.). Vor dem Hintergrund der bei solchen Voraussetzungen üblicherweise sehr intensiven und von beschützendem Verhalten geprägten Mutter-Kind-Beziehung erscheint das Gebaren der Beschuldigten umso unverständlicher. Der Beschuldigten zuzugestehen, sie habe aus einem falschen Verständnis von Liebe heraus gehandelt, wie sie behauptet, wäre bei ihrem

Lebenshintergrund nichts anderes als reiner Sarkasmus.

E. 2.4

Die Beschuldigte handelte nach dem Gesagten eventualvorsätzlich. Auch der subjektive Tatbestand von Art. 219 StGB ist somit ohne weiteres erfüllt. An diesem Ergebnis nichts zu ändern vermag die Frage, ob es gegenüber A._____, wie diese behauptet, seitens ihrer Mutter in der Erziehung ihr gegenüber auch mit der Holzkeule zu Züchtigungen gekommen sei (von Seiten ihres Vaters habe sie als Kind aber eine antiautoritäre Erziehung genossen; vgl. Urk. 3/1 S. 7 f.). Zum einen wird von ihrem Vater Gewalt in der Erziehung der Beschuldigten als absolut unwahr bezeichnet (Urk. 84/85). Selbst wenn aber die Mutter der Beschuldigten dieser als Kind – nicht Säugling, Kleinkind – gelegentlich Klaps mit einem Holzkochlöffel verabreicht hätte, so würde dies keinesfalls als Rechtfertigung dienen können für die vorliegend über lange Zeit praktizierte, vielfältige und

- 19 - massive Gewaltanwendung durch beide im Haushalt stets präsente Elternteile – namentlich auch durch den Beschuldigten D._____, der mit dem Einverständnis der Beschuldigten handelte, intensiver zuschlug und dadurch auch Verletzungen bewirkte (Urk. 3/1 S. 8; Urk. 3/2 S. 3) – gegenüber den noch sehr kleinen, wehrlosen Kindern. Damit wurde, wie gezeigt, bewusst ein Angstklima geschaffen und aufrechterhalten. Dass der Beschuldigten auch nur im entferntesten Ähnliches widerfahren wäre, wird von dieser weder behauptet noch erschliesst sich solches aus den Akten. Im Gegenteil: Vielmehr hat sie im Rahmen der Exploration durch Dr. med. E._____ ausdrücklich widerrufen, mit Gewalt erzogen worden zu sein. Früher habe sie dies einmal angegeben, was aber ein Fehler gewesen sei. Sie habe gedacht, es könne D._____ helfen. Damit räumte sie taktische Gründe ein (Urk. 110 S. 23 und 35). Schliesslich stand die Beschuldigte zwar einerseits in einer sehr engen Beziehung zu ihrem Ehemann, teilte seine Ansichten und Argumente, lobte und bewunderte ihn (vgl. dazu Urk. 3/1 S. 2 und 11 ff.; Urk. 3/2 S. 2 ff.; Urk. 60 S. 5), weshalb er wohl auch einen erheblichen Einfluss auf sie ausübte, namentlich in religiöser Hinsicht (vgl. 12/3 S. 15, Gutachten des Psychiatriezentrums K._____, und das psychiatrische Gutachten von Dr. med. E._____, Urk. 110 S. 42). Das ist aber nicht gleichzusetzen mit Unterwürfigkeit oder gar Hörigkeit – dies in Übereinstimmung mit den psychiatrischen Gutachten von Prof. Dr. J._____ (Urk. 12/21) sowie von Dr. med. E._____ (a.a.O.) und entgegen dem Gutachten des Psychiatriezentrums K._____, das für die Zeit(spanne) der Tatausübung eine psychische Störung im Sinne des Gesetzes diagnostizierte (Urk. 12/3 S. 15), ebenso entgegen dem Therapiebericht von Dr. med. L._____ vom 18. November 2016; Urk. 95/1). Die durch die Beschuldigte selber vorgenommenen Züchtigungshandlungen ebenso wie die Gutheissung des Verhaltens von D._____ entspringen nämlich (auch) ihrer eigenen Überzeugung, was sich vielfach ihren Aussagen entnehmen lässt (Urk. 3/1 und 3/2 und auch durch den Gutachter E._____ bestätigt wird, Urk. 110, z.B. S. 37; vgl. dazu auch die Erwägungen zur Strafzumessung in der folgenden Ziffer V).

- 20 - 3. Fazit Schuldspruch

E. 3

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 29. September 2015 wurde die Beschuldigte der eventualvorsätzlichen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB, der mehrfachen eventualvorsätzlichen einfachen Körperverletzung durch Unterlassen im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 Abs. 3

in Verbindung mit Art. 11 StGB und der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB – je begangen zum Nachteil beider Töchter, B._____, geb. tt.mm.2011, und C._____, geb. tt.mm.2012 – für schuldig befunden und mit 14 Monaten Freiheitsstrafe sowie mit einer Busse von Fr. 500.– bestraft. Die Freiheitsstrafe wurde bei einer Probezeit von 2 Jahren auf Bewährung ausgesetzt und die Ersatzfreiheitsstrafe

- 6 - für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung der Busse auf 5 Tage bemessen. Weiter entschied das Gericht über die Zivilforderungen der Privatklägerin B._____ (Urk. 82 S. 21 ff.). 4.1 Gegen dieses Urteil meldete die Verteidigerin der Beschuldigten noch vor Schranken Berufung an (Prot. I S. 31). Die Berufungsanmeldung der Staatsanwaltschaft erfolgte am 30. September 2015 und damit ebenfalls rechtzeitig (Urk. 76). Das schriftliche Urteil in begründeter Fassung wurde den Parteien am 22. und 29. Dezember 2015 bzw. am 4. Januar 2016 zugestellt (Urk. 81/1-3). Daraufhin gingen fristgerecht die Berufungserklärungen der Verteidigerin (Urk. 86) und der Staatsanwaltschaft ein, letztere samt Beweisanträgen und Beilagen (Urk. 83-85). Die Verteidigerin stellte keine Beweisanträge (Urk. 86). Innert angesetzter Frist reichte die Beschuldigte sodann das "Datenerfassungsblatt" ein (Urk. 87 und Urk. 90 f.). Anschlussberufung wurde von keiner Partei erhoben. 4.2 Am 25. Mai 2016 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 22. November 2016 vorgeladen (Urk. 92). Die Berufungsverhandlung fand gemeinsam mit jener im Verfahren SB160006 gegen den Ehemann der Beschuldigten, D._____, statt. Zur Berufungsverhandlung erschienen die Beschuldigte mit ihrer amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin lic. iur. X._____, der Ehemann der Beschuldigten (im folgenden: D._____) mit seinem amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, der Vertreter der Privatklägerin B._____, Rechtsanwalt lic. iur. Z._____, und für die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich der Leitende Staatsanwalt Dr. Oertle. 4.3 Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde der Beschluss gefasst, über die Beschuldigte ein neues psychiatrisches Gutachten betreffend ihre Schuldfähigkeit einzuholen (Prot. II S. 52, vgl. auch Urk. 100 ff.). Das psychiatrische Gutachten von Dr. med. E._____ erfolgte am 14. Juni 2017 (Urk. 110). 4.4 Am 18. August 2017 erklärten sowohl die Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft ihr Einverständnis zur Weiterführung des Prozesses im schriftlichen Verfahren (Urk. 113). Auf Verfügung vom 22. August 2017 hin liess die Beschuldigte mit Eingabe ihrer Verteidigerin vom 3. Oktober 2017 eine Stellungnahme

- 7 - zum psychiatrischen Gutachten von Dr. med. E._____ einreichen (Urk. 118 und 119/1). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Stellungnahme (Urk. 116).

E. 3.1

Objektive Tatschwere

E. 3.1.1

Einleitend ist zu erwähnen, dass der Beschuldigten diesbezüglich nicht Begehungsdelikte angelastet werden, sondern Tatbegehung durch Unterlassen, indem sie pflichtwidrig untätig geblieben sei und die heftigeren körperlichen Misshandlungen durch ihren Ehemann D._____, die auch zu Körperverletzungen führten, nicht verhindert habe, obwohl das ihre Pflicht als Kindsmutter gewesen wäre

- 22 - (Urk. 31, Anklageschrift erster Abschnitt letzter Satz und zweiter Abschnitt; Art. 11 StGB). Als Mutter hatte die Beschuldigte eine Garantenstellung gegenüber ihren Kindern aus Gesetz (Art. 272 ZGB). So war es ihre Pflicht, alle Gefahren und Schädigungen von ihren zwei Kindern abzuwehren. Sie stand mithin in der Fürsorgepflicht gegenüber ihren

beiden noch sehr kleinen, wehrlosen und absolut schutzbedürftigen Kindern. Es ist von einem ausgeprägten Abhängigkeitsverhältnis zur Beschuldigten als Mutter auszugehen; die Kinder waren ihrem Handeln ebenso wie ihrem Untätigbleiben bei Gefahren und Schädigungen durch Dritte vollständig ausgeliefert. Um das passive Verhalten der Beschuldigten, das den Kindern Körperverletzungen durch väterliches Verhalten bescherte, zu werten, bedarf es eines Blickes auf das in Frage stehende Handeln ihres Ehemannes D._____.

E. 3.1.2

D._____ schlug seine Kinder nicht etwa mit der blossen Hand, sondern bediente sich diverser Holzkellen und Kochlöffel und eines eigens zu diesem Zweck angeschafften Teppichklopfers aus Kunststoff. Insbesondere ist hervorzuheben, dass die damals nur wenig mehr als 2 Monate alte C._____ einen Tag vor ihrem Tod, am tt.mm.2013 derart mit dem Teppichklopfer auf den nackten Po und die Rückseiten der Oberschenkel geschlagen wurde, dass sie ausgedehnte Hautunterblutungen davontrug. Auch waren bei ihr teilweise Einblutungen festzustellen, die bis in das Unterhautfettgewebe reichten, was gemäss Gutachten zum Todesfall vom 12. Dezember 2013 für eine gewisse Kraft und Heftigkeit der Gewalteinwirkung spricht (Urk. 7/12 S. 7 ff.; vgl. dazu auch die Fotodokumentation, Urk. 10/8 S. 65 f., 68 f., 71 f., 74 ff., 80 ff. und bezüglich B._____ S. 95, 97 f., 100 ff.). Die Schläge erfolgten jeweils auf die nackte Haut und waren heftig. Entsprechend verursachten sie Schmerzen und hinterliessen Hämatome. Diese körperlichschädigenden Misshandlungen erfolgten regelmässig, zum Nachteil von B._____ über einen Zeitraum von rund 7½ Monaten (ab Anfang Juli 2012 mit Rückkehr in die Schweiz, Art. 3 StGB) bzw. zum Nachteil von C._____ ab deren Geburt während etwas mehr als zwei Monaten bis zu ihrem Versterben am tt.mm.2013. Was die Ohrfeige gegenüber B._____ im Badezimmer anbelangt, so muss diese mit ausgesprochener Heftigkeit erfolgt sein, prallte B._____ doch durch den Schlag

- 23 - an den Badewannenrand und schlug sie sich auf diese Weise einen Zahn ab. Dieses wiederkehrende rücksichtslose Verhalten deutet auf erhebliche kriminelle Energie seitens von D._____. Neben der rohen Art des Handelns, der mehrfachen und regelmässigen Tatbegehung über viele Monate hinweg wirkt sich aus, dass zwei Kinder vom niederträchtigen Handeln des Ehemannes D._____ in ihrer körperlichen Integrität beeinträchtigt waren. Die körperlichen Schädigungen sind insbesondere gemessen am Alter der Kinder als recht massiv zu bezeichnen. Namentlich B._____'s Zahnschädigung wirkt sich über etliche Jahre aus.

E. 3.1.3

Mit all diesen zu Körperverletzungen führenden stärkeren Misshandlungen durch ihren Ehemann war die Beschuldigte einverstanden. Vor allem billigte sie ausdrücklich auch heftiger vorgenommene Schläge, wodurch die Kinder gelegentlich verletzt wurden, wie aufgezeigt namentlich Hämatome und einen Zahnschaden erlitten. Auch duldeten sie seine Methoden zur Beruhigung und Erziehung der Kinder grundsätzlich ohne Abstriche, schaute diese für angebracht und richtig an, stand voll zu und hinter D._____ sowie seinem Tun. Sie und ihr Mann seien sich in dieser Vorgehensweise einig gewesen, die Handlungen bzw. Züchtigungsmethoden seien aus Überzeugung und aus bestem Wissen und Gewissen heraus erfolgt (Urk. 3/1 S. 7 ff.; Urk. 3/2 S. 2 ff.). Sie erachtete damit die gewalttätigen Erziehungsmethoden auch bei intensiverem Vorgehen ihres Ehemannes als legitim und hielt

die Folgen für in Ordnung. Man habe an den Kindern gemerkt, dass sie einen guten Ansatz hätten, der im einen oder andern Fall verbesserungswürdig sei (Urk. 3/1 S. 13). Einzig in dieser letzten Bemerkung schimmert eine leichte Relativierung durch.

E. 3.1.4

Berücksichtigt man, dass die Beschuldigte nicht aktiv handelte, sondern ihr jeweiliger Tatbeitrag im Unterlassen des Eingreifens zum Schutz ihrer kleinen Kinder bestand, zu welchem sie als Mutter verpflichtet gewesen wäre, so erscheint die objektive Tatschwere zwar doch geringfügiger, dies aber nicht mehr als marginal. Denn die Unterlassung erscheint vorliegend der Erfolgsherbeiführung durch aktives Handeln annähernd gleichwertig. So realisierte die Beschuldigte zwar immer mal wieder Blutergüsse an ihren Kindern, erachtete diese aber als zum normalen Rahmen gehörend (Urk. 3/1 S. 9). Ihr Unterlassen entsprang nicht

- 24 - etwa einer Unsicherheit oder einem blossen beschämten Wegschauen, sondern es basierte auf explizitem Einverständnis und der eigenen festen Meinung, dass das rohe väterliche Vorgehen seine Berechtigung habe, zumal sie selber auch, in milderer Form, Misshandlungen praktizierte. Ihre pflichtwidrige Passivität änderte denn auch weder am Deliktszeitraum von rund 7 ½ Monaten (B._____) bzw. 2 Monaten und 10 Tagen (C._____), noch an der Heftigkeit, Anzahl und Kadenz der Vorfälle oder dem Leiden der Kinder durch die brutalen Misshandlungen ihres Ehemannes etwas.

E. 3.1.5

Die objektive Tatschwere ist als sehr erheblich zu qualifizieren. Dieses Delikt für sich betrachtet wäre beim gegebenen Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe mit 15-16 Monaten zu ahnden.

E. 3.2

Subjektive Tatschwere

E. 3.2.1

In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des subjektiven Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich somit die Frage, wie der Beschuldigten die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Frage der Schuldfähigkeit gemäss Art. 19 StGB – wer in seiner Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt ist, den trifft letztlich ein geringerer subjektiver Tatvorwurf; sein Verschulden ist minder, was zu einer tieferen Strafe führen muss – sowie die Willensrichtung und das Motiv. Ferner sind allfällige weitere subjektive Verschuldenskomponenten (zum Beispiel Art. 48 StGB) zu berücksichtigen.

E. 3.2.2

Bei der Willensrichtung ist zu beachten, dass die Beschuldigte "lediglich" mit Eventualvorsatz handelte. Das führt zu einem etwas geringeren Unrechts- und Schuldgehalt, was sich bei der Strafzumessung durchaus auszuwirken hat (BSK StGB I - Niggli/Maeder, 3. Aufl. Basel 2013, Art. 12 N 49). Da vorliegend die von der Beschuldigten begangene Pflichtwidrigkeit aber als sehr gravierend anzusehen ist (vgl. vorne Erw. IV. 3.1.4), fällt die unter diesem Aspekt vorzunehmende Strafreduktion nur gering aus.

E. 3.2.3

Das Motiv kann die Beschuldigte hingegen in keiner Weise entlasten, sondern wirkt sich tendenziell erschwerend aus. Die systematischen Misshandlungen,

- 25 - gen, welche die Beschuldigte einerseits selber vornahm (und die als Tötlichkeiten separat zu bestrafen sind) und andererseits die zu Körperverletzungen führenden, von ihr überwiegend gebilligten heftigeren Misshandlungen ihres Ehemannes geschahen in der übereinstimmenden, von der Beschuldigten explizit mitgetragenen Vorstellung, die Kinder auf diese Weise zu züchtigen. Die Beschuldigte zielte somit darauf ab, die Kinder aus rein egoistischen Motiven zu braven, gefügigen, lautlosen und unterwürfigen Kindern zu machen, gleich Marionetten. Das ist als besonders verwerflich anzusehen. Die Kinder waren noch viel zu klein, als dass sie die harte Bestrafung als solche hätten einordnen und verstehen können.

E. 3.2.4

Das psychiatrische Gutachten von Dr. med. E._____ vom 14. Juni 2017 (Urk. 110) attestiert der Beschuldigten eine dependente Persönlichkeitsstörung (ICD10:F60.7) mittlerer Ausprägung, geht aber von uneingeschränkter Einsichts- sowie Steuerungsfähigkeit und damit voller Schuldfähigkeit der Beschuldigten aus. Der Experte hat diese aus den eigenen Explorationen der Beschuldigten und den massgeblichen Akten gewonnene Schlussfolgerung sehr einlässlich, sorgfältig und nachvollziehbar begründet (vgl. Urk. 110, bes. S. 35 ff., 46 f.), weshalb grundsätzlich kein Anlass besteht, davon abzuweichen. a) So hat der Gutachter überzeugend dargetan, dass unter Berücksichtigung der diagnostischen Einschätzungen keine klassischen Gründe vorliegen, die zur Einschränkung der Einsichts- oder höhergradigen Einschränkung der Steuerungsfähigkeit führen würden, wie eine klassische Affekttat, eine ausgeprägte Minderintelligenz, eine massive Substanzmittelintoxikation oder ein florider Wahn. Auch habe die Beschuldigte im Tatzeitraum keinen nennenswerten chronischen Substanzmittelkonsum aufgewiesen, welcher die Steuerungsfähigkeit beeinflussen könnte. Es hätten (zwar) durchaus Stressoren vorgelegen, wie die finanzielle Problematik, die zahlreichen Ortswechsel, Schwangerschaft etc., welche geeignet seien, die Beschuldigte zu instabilisieren. Die diagnostizierte dependente Persönlichkeitsstörung prädisponiere bzw. begünstige (sodann zwar) das Eingehen einer solchen engen symbiotischen Partnerschaft wie mit D._____, in der auch extremere Aspekte einer paareigenen Weltanschauung, auch entgegen kritischen Reaktionen des Umfelds, gelebt worden seien. Die Beschuldigte habe (indes) geschildert,

- 26 - dass sie bei den Körperstrafen auf die Dosierung, d.h. die Härte und Häufigkeit geachtet und den Ehemann korrigiert habe, wenn dieser zu hart zugeschlagen habe. Damit habe das grundsätzliche Wissen um den Schädigungscharakter des Handelns und um die Notwendigkeit des Dosierens bestanden (Urk. 110 S. 9 und S. 42 f.). Vor dem Hintergrund der Lebenserfahrung dürfe damit auch davon ausgegangen werden, dass Einsicht bestanden habe, dass diese Verhaltensweisen potentiell strafbar sind. Dieses Erfahrungswissen dürfe durch das Eingehen der Beziehung zu D._____ nicht geschmälert worden sein; vielmehr habe man sich durch den gelebten Glauben legitimiert gefühlt und die Überzeugungen, die aus der gelebten Glaubensrichtung entstanden seien, über die des Gesetzes gestellt, welches jedoch bekannt gewesen sei. Überwiegend sei es dem Ehepaar gelungen, die Züchtigungsmassnahmen nicht vor den Augen Dritter durchzuführen, jedoch nicht immer, und das Fixieren des Kleinkindes mit Klebeband zur "effizienten Fütterung" habe denn auch beim familiären Umfeld zu merklichen Irritationen geführt. In der Jugendherberge habe man sich wie auf dem "Präsentierteller" gefühlt und sich

zurückgenommen, da "konnte man es nicht" (Urk. 110 S. 8, S. 28 f. und S. 43). Auch dies spreche für Einsicht und Steuerung. Auch die Steuerungsfähigkeit sei erhalten gewesen; dies ergebe sich aus dem dosierten Verhalten und der Wachsamkeit (der Beschuldigten) einer etwaig zu starken Vorgehensweise und drücke sich auch in der aktiven Korrektur (von D._____ durch die Beschuldigte) aus (Urk. 110 S. 9 und S. 42 f.). Gegen eine wahnhaftige Problematik spreche auch der Umstand, dass die Beschuldigte die vorgegebenen Züchtigungsmassnahmen übernommen habe, um dem Ehemann ihre Loyalität bzw. Unterstützung zu signalisieren, was auch auf eine gewisse einschüchternde Atmosphäre und Distanzierung bzw. gar Aversion rückschliessen lasse. Die Beschuldigte habe Anpassungsleistungen erbracht, um den Anforderungen des Ehemannes gerecht zu werden und um Konflikte zu vermeiden. Sie habe in relevanter Weise nicht hinter den Züchtigungsmassnahmen gestanden, wie sie der Ehemann vorgegeben habe (Urk. 110 S. 43). Die Einschätzung des Therapeuten (Dr. med. L._____) zur Schuldfähigkeit sei nicht nachvollziehbar. Abgesehen von dessen Therapeutenrolle und dessen wohl nicht einschlägiger forensischer Ausbildung konstatiere dieser selber, dass sich die von ihm angenommenen induziert wahnhaften Probleme

- 27 - nicht relevant auf die Züchtigungsmassnahmen bzw. den Umgang mit den Kindern beziehe, sondern auf die partnerschaftlich getragenen religiösen Grundhaltungen (Urk. 110 S. 42). Zudem werde die Einschätzung des Therapeuten nicht hergeleitet (Urk. 110 S. 43 f.). Es ergäben sich somit (im Fazit) keine Gründe, die für die Annahme einer auch nur leichtgradigen Minderung von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit sprechen würden. Die dependente Persönlichkeitsstörung und die enge Beziehung zu einem dominanten Partner würden zwar das Handeln der Beschuldigten erklären und auch deren Entwicklung verständlich machen, sich aber nicht auf die Schuldfähigkeit auswirken (Urk. 110 S. 44). Bei diesem Deliktstyp handle es sich zudem um ein routinehaftes, dosiertes Geschehen, das in verschiedenen Alltagssituation aufgetaucht sei und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt habe. Für solche Deliktstypen sei bei zielgerichtetem dosiertem Vorgehen in der Regel von einer vollen Steuerungsfähigkeit auszugehen. Damit ergebe sich für die gesamten Tatvorwürfe bei erhaltener Einsicht und Steuerung eine voll erhaltene Schuldfähigkeit (Urk. 110 S. 43 f.). b) Diesen klaren, fundiert begründeten und schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen vermögen die in der Stellungnahme zum Gutachten vom 3. Oktober 2017 erhobenen Einwände der Verteidigerin nichts Wesentliches entgegenzusetzen. Soweit die Verteidigung in einem ersten Schritt die Diagnostik des Gutachters kritisiert (Urk. 118 S. 2 ff. Rz. 2 und S. 5 Rz. 5), masst sie sich als medizinisch-forensische Laiin eine materiell bessere und richtigere Beurteilung des Verhaltens der Beschuldigten bzw. der in das Gutachten Eingang gefundenen Umstände an, als es der Gutachter getan hat, was von vornherein nicht zu überzeugen vermag. Auch soweit die Verteidigung in einem zweiten Schritt (Urk. 118 S. 4 f. Rz. 3 f.) ausführt, dass es in keiner Art und Weise einleuchte, dass die Beschuldigte, wenn sie tatsächlich an einer abhängigen Persönlichkeitsstörung leide, nicht in erheblichem Masse in ihrer Einsichts- und Steuerungsfähigkeit eingeschränkt gewesen sein sollte, vermag die Verteidigerin die gutachterlichen Darlegungen und Schlussziehungen nicht zu schwächen. Wiederum ist nicht ersichtlich, was die Verteidigerin dazu befähigt, die Frage der Schuldfähigkeit besser und richtiger

- 28 - beurteilen zu können als der Sachverständige. Ihre Behauptung, dass die vom Gutachter diagnostizierte abhängige Persönlichkeitsstörung zwingend bzw. logischerweise

zu einer Einschränkung der Steuerungsfähigkeit, wenn nicht sogar der Einsichtsfähigkeit führen müsse (a.a.O. S. 5), ist sodann nur schon deshalb falsch, da die Frage der Schuldfähigkeit nicht allein vom Vorhandensein einer Persönlichkeitsstörung, sondern auch von der Ausprägung einer solchen abhängig ist (vgl. BSK StGB - Bommer/Dittmann, Art. 19 N 73). Die Argumentation der Verteidigung setzt sich aber auch darüber hinweg, dass der Gutachter keinen unmittelbaren, sondern lediglich einen mittelbaren Zusammenhang zwischen der dependenten Persönlichkeitsstörung und den Straftaten der Beschuldigten eruieren konnte. Dieser mittelbare Zusammenhang offenbart sich gemäss dem Gutachter darin, dass die Dependenz die Etablierung einer Ehe begünstigte, welche die angewandten Züchtigungsmassnahmen legitimierte bzw. guthiess (Urk. 110 S. 46). Die Dependenz vermag insofern zwar die Entwicklung der Beschuldigten verständlich zu machen und eine Erklärung für deren Handeln zu liefern, wirkt sich aber nicht auf deren Schuldfähigkeit aus (Urk. 110 S. 44). Die Verteidigung verkennt weiter das Wesen der Steuerungsfähigkeit, wenn sie ausführt, dass es aufgrund der vorgeworfenen Unterlassungen nicht darum gegangen sei, dass die Beschuldigte sich selber steuere, sondern darum, ihren Ehemann zu steuern und ihr dies aufgrund ihrer Störung nicht vollständig gelungen sei, derweil bekanntlich auch das Umfeld nicht eingegriffen habe (Urk. 118 S. 5 Rz. 4). Das Kriterium der Steuerungsfähigkeit meint die Fähigkeit zum Steuern des eigenen Verhaltens (vgl. Trechsel/Jean-Richard, StGB PK, 2. Aufl., Art. 19 N 1), nicht des Verhaltens Dritter. Ob die Beschuldigte ihren Ehemann zu steuern bzw. beeinflussen vermochte, ist eine Frage der Tatmacht und somit eines Kriteriums, das nicht den Bereich der Schuldfähigkeit, sondern denjenigen der Tatbestandsmässigkeit beschlägt (vgl. Trechsel/Jean-Richard, StGB PK, 2. Aufl., Art. 11 N 17). Dass die Beschuldigte Tatmacht besass, ist unzweifelhaft, geht doch dies aus ihren eigenen Aussagen hervor, wonach sie ihren Ehemann zu korrigieren getraute, wenn er ihrer Auffassung nach zu hart vorgegangen sei. So sagte sie etwa anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 20. Februar 2013 aus, dass sie grundsätzlich einverstanden gewesen sei, wenn er fester geschlagen habe, aber wenn sie ge-

- 29 - sehen habe, dass es zu fest gewesen sei, dann hätten sie darüber gesprochen und er habe gemeint, es stimme und er mache das nicht mehr oder passe in Zukunft auf (Urk. 3/2 S. 3). Wie bereits ausgeführt (oben Erw. 3.1.4.) entsprang ihr Unterlassen also nicht etwa einer Unsicherheit oder einem blossen beschämten Wegschauen, sondern basierte auf explizitem Einverständnis und der eigenen festen Meinung, dass das rohe väterliche Vorgehen seine Berechtigung habe, zumal sie selber auch, in milderer Form, Misshandlungen praktizierte. Schliesslich zeigt der Gutachter Dr. med. E. _____ detailliert und treffend auf, dass und weshalb auch das Störungsbild einer wahnhaften Störung der Beschuldigten im Tatzeitraum entfällt. Dabei verweist er insbesondere auf ihre erhaltene Fähigkeit, Denkschritte zu reflektieren, mithin die Ideen von D. _____ nicht gänzlich unbedacht mitzutragen, sondern – ein kritisches Auge auf dessen Erziehungsmethoden werfend – auf Dosierung und niederschweligen Gewalteinsatz zu achten, den Ehemann insoweit zu ermahnen, abweichend von der ansonsten hohen Anpassungsleistung. Im übrigen erinnert der Gutachter einleuchtend daran, dass die bei der Beschuldigten etablierte bewährte Strategie der hohen Anpassungsleistung in der lebensgeschichtlich geprägten abhängigen Persönlichkeitsstörung verortet ist (Kontaktgestaltung zum Vater, Bindung gegenüber dem ersten Ehemann, zwischen den Ehen Anbindung an professionelles Helfernetz) und nicht auf einer induzierten wahnhaften Problematik basiert (Urk. 110 S. 38-42). Auch die diesbezüglich abweichende Argumentation der Verteidigung (vgl. Urk. 118 S. 5 Rz. 5) ist zu verwerfen. Auch der von der Verteidigerin im Rahmen ihrer

Stellungnahme eingereichte Bericht vom 25. September 2017 von Dr. med. L._____, des Therapeuten der Beschuldigten (Urk. 119/1), vermag die klaren und überzeugenden Ausführungen des Gutachters nicht in Zweifel zu ziehen. Zum Einen handelt es sich bei diesen im Auftrag der Verteidigung abgegebenen ärztlichen Äusserungen um reine Parteibehauptungen, kommt doch der schriftlichen Meinungsäusserung eines handelnden Arztes nicht einmal die Qualität eines Privatgutachtens zu (BSK Strafrecht - Bommer, Art. 20 N 18). Diesem Bericht von Dr. med. L._____ (wie auch dessen bereits am 16. November 2016 eingereichten ersten Bericht vom 4. No-

- 30 - vember 2016, Urk. 95/2) kann auch deshalb nicht die von der Beschuldigten und ihrer Verteidigung gewünschte Bedeutung beigemessen werden, weil einem handelnden Therapeuten im Unterschied zu einem unabhängigen Gutachter die für eine sachgerechte Begutachtung erforderliche Neutralität fehlt (vgl. z.B. das Bundesgerichtsurteil 6P.31/2006 vom 25. April 2006 m.V.a. BGE 128 IV 241 E. 3.2). Hinzu kommt, dass Dr. med. L._____ soweit ersichtlich, nicht über die erforderliche fachspezifischen forensischen Qualifikationen zur Beurteilung der Schuldfähigkeit verfügt, wie sie vom Gesetz verlangt wird (vgl. Art. 20 StGB und §§ 10 f. PPGV). Trotz der diagnostizierten dependenten Persönlichkeitsstörung war die Beschuldigte aktenkundig sehr wohl in der Lage, in verschiedener Hinsicht selbständige Positionen einzunehmen, so im Umgang mit Behörden, wo sie ihre Probleme darzulegen und ihre Ansprüche zu formulieren wusste (etwa Akten Sozialbehörde und KESB; Urk. 13 und 15) oder auch in ihren zahlreichen Briefen (u.a. Urk. 5/1, 5/4, 5/5, 5/8). Auch widerspiegeln sich in ihren Aussagen eigene Standpunkte und Überzeugungen, so beispielsweise wenn sie ausführte, "Ich wollte meine Kinder zu Gehorsam erziehen, ..." und dies auch gleich noch begründete "...weil das auch gut für sie ist, wenn sie auf die Eltern hören" (Urk. 3/1 S. 8) oder "Ich und mein Mann waren uns in dieser Vorgehensweise einig" (Urk. 3/1 S. 9), "Ich stehe voll zu ihm, ..." (Urk. 3/1 S. 11), ferner, wenn sie die gewählte Erziehungsmethodik der Züchtigung damit erklärt, sie wolle verhindern, dass ihre Kinder in der Pubertät die Eltern gegeneinander ausspielen könnten, so wie sie es damals getan habe. "Damals fand ich es richtig, weil ich mich dazu entschieden habe, für diese Erziehung" (Prot. II S. 33). Auch räumte sie ein, dass man gemeinsam eigens zwecks Züchtigung einen Teppichklopfer gekauft hatte, und sie bestätigte, dass Schlagen ein Bestandteil der Erziehung gewesen sei (Prot. II S. 29). Herr D._____ habe irgendwann einmal gesagt, B._____ werde jetzt ein Jahr alt und sie bräuchten einen Teppichklopfer. Im Brocki habe sie einen gesehen und den hätten sie mitgenommen (Prot. II S. 36). Diesen Kauf für B._____ hat die Beschuldigte mitgetragen und den (künftigen) Einsatz des Teppichklopfers gutgeheissen (Prot. II S. 35). Weiter erklärte die Beschuldigte zur väterlichen Ohrfeige in der Badewanne, in deren Folge B._____ umgefallen war und sich einen Schaufelzahn abgebrochen hatte: "... da habe ich zu Herrn D._____

- 31 - gesagt, das ich das nicht in Ordnung finde, dass B._____s wertvolle Zähne beschädigt werden" (Prot. II S. 30). Auch bei diesem Vorfall war die Beschuldigte imstande, ihren Ehemann zurechtzuweisen, sein Verhalten zu missbilligen. Auch zeigte sich in den Befragungen wiederholt, dass die Beschuldigte Prioritäten zu Gunsten ihrer eigenen Interessen setzte oder die Interessen der Partnerschaft mit ihrem Mann über jene der Kinder stellte, so zum Beispiel in ihrer Bemerkung am Tag nach C._____s Tod "Gestern Morgen hatte ich den Gedanken und Wunsch nach Ferien ...", dass sie die Kinder für eine gewisse Zeit abgeben könnte (Urk. 3/1 S. 9). Diesen Gedanken setzte sie Mitte 2014 um, als sie die

Kinder B._____, damals 2 ½ Jahre alt, und den im mm.2014 geborenen Sohn I._____ in der Schweiz zurückliess, um zusammen mit D._____ nach Deutschland zu gehen: "Wir suchten Hilfe bei meinen Eltern "(Prot. II S. 15). Dadurch hat die Beschuldigte offensichtlich in Kauf genommen, keinen Kontakt mehr zu den Kindern zu haben. D._____ setzte sich damals über die Auflage der Staatsanwaltschaft hinweg, hier in der Schweiz zu bleiben, und die Beschuldigte begleitete ihn zugebenermassen (Prot. II S. 16). Auch hat die Beschuldigte nie geschildert, auf direkte Anweisung oder unmittelbaren Druck des Ehemannes selber Züchtigungen vorgenommen zu haben. Aus alledem spricht auch eine gewisse egoistisch selbstbezogene Grundhaltung und ein mangelndes Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder sowie auch empathisch fehlendes Mitfühlen. Bei einer Gesamtbetrachtung ist daher gestützt auf den Gutachter Dr. med. E._____ und ergänzend aufgrund der Aussagen der Beschuldigten von voll erhaltener Schuldfähigkeit (Einsichts- und Steuerungsfähigkeit) im Tatzeitraum auszugehen (Urk. 110 S. 44). Wenn die Vorinstanz dennoch eine gewisse Beeinflussung der Beschuldigten durch ihren Ehemann D._____ zu Gunsten der Beschuldigten in die Waagschale legte, ist dies – angesichts auch der entsprechenden Andeutungen im Gutachten von Dr. med. E._____ – zu übernehmen.

- 32 -

E. 3.3

Fazit Tatkomponente Die objektive Tatschwere wird durch die subjektive Tatkomponente etwas relativiert. Im Ergebnis ist von einem erheblichen Tatverschulden auszugehen. Bei separater Beurteilung wäre eine Strafe von jedenfalls 13 Monaten zur Abgeltung der Körperverletzungsdelikte gerechtfertigt. Das ist als Einsatzstrafe festzusetzen. 4. Eventualvorsätzliche Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht 4.1 Objektive Tatschwere Vorab kann auf die Ausführungen zum Eventualvorsatz (vorne Erw. IV. 2.) und jene im angefochtenen Entscheid (Urk. 82 S. 12 f.), welche in allen Aspekten zu teilen sind, verwiesen werden. Die folgenden Erwägungen verstehen sich als Zusammenfassung und teilweise Ergänzung: Es ist festzuhalten, dass sich auch diese Delinquenz gegenüber B._____ über eine beachtliche Dauer von rund 7½ Monaten erstreckte, gegenüber C._____ über gut zwei Monate. Ihre regelmässigen Misshandlungen der beiden Kleinkinder durch in der Regel fünf Schläge mit Holzkellen und Kochlöffeln aus Holz namentlich und mit Nachdruck auf deren nackten Po und das warm/kalt Abduschen sowie die von ihr gebilligten intensiveren körperverletzenden Schläge durch D._____, wie vorne in Erw. V. 3.1 umschrieben, zeugen von überaus grobem Verhalten. Insbesondere dass die Beschuldigte die Verwendung eines eigens zu Züchtigungszwecken angeschafften Teppichklopfers aus Plastik durch ihren Ehemann tolerierte, der damit auf den nackten Hintern der Kinder schlug, ist brutal, massiv und entzieht sich jeglichem Verständnis. Als Kleinkind und Säugling waren B._____ und C._____ umfassend von der Beschuldigten abhängig, dieser ausgeliefert und mussten in einem ständigen Klima der Angst und Verunsicherung im Hinblick auf erneute Gewalt leben. Das gewaltgeprägte Verhalten der Beschuldigten sowie ihr Dulden der noch gravierenderen Misshandlungen durch den Ehemann war auf Dauer angelegt und durchdrang alle Lebensbereiche – wie das Beispiel der gefesselten B._____ im Hochstuhl zeigt auch elementare Aspekte wie die Nahrungsaufnahme, die eigentlich Freude bereiten und Befriedigung ver-

- 33 - leihen sollten. Die seelischen Folgen des durch die Beschuldigte mitgeprägten und gebilligten Züchtigungsregimes lassen sich denn auch dem Bericht des Kinderhauses M._____, in welchem sich B._____ nach dem Tod ihrer Schwester C._____ für längere Zeit

aufhielt, beispielhaft entnehmen. Laut diesem Bericht vom 9. April 2014 pflegte B._____ zu Beginn ihrer dortigen Unterbringung bei schnellen Handlungen oder Bewegungen stark zu weinen und zuckte zusammen, was als Angststörung interpretiert werden kann. Obwohl nichts Entsprechendes eingeklagt ist, ist dennoch – ohne Gewichtung zum Nachteil der Beschuldigten – zu erwähnen, dass B._____ in den ersten Monaten ihres Aufenthalts auch panische Angst vor (Bett-)Decken gehabt habe und nicht habe zugedeckt werden können. Ebenso panische Angst zeigte sie vor dem Baden, was ein Hinweis für Traumatisierung aufgrund der heftigen väterlichen Ohrfeige in der Badewanne und dem daraus resultierenden Zahnschaden des Kindes sein kann. Das habe sich aber nach einem Monat gelegt. Später habe B._____ keine Traumatisierungsanzeichen mehr gezeigt (Urk. 15/11 S. 1). Auch bei diesem Delikt ist zu vermerken, dass das strafbare Verhalten der Beschuldigten zwei Opfer betraf, was strafferhöhend ins Gewicht fällt. Da die Beschuldigte neben dem Dulden der wiederholten väterlichen Misshandlungen die Kinder auch regelmässig eigenhändig traktierte, entfiel für die Kinder zudem die Möglichkeit einer Zuflucht zur Mutter. Das ist umso gravierender, als die Mutter bekanntlich in der ersten Lebensphase des Menschen aufgrund der intensiven körperlichen Nähe und Vertrautheit namentlich durch das Stillen – was auch auf die Beschuldigte zutraf – normalerweise einen ganz besonderen Stellenwert für ein Kind einnimmt. Die durch das Verhalten der Beschuldigten mitgetragene und mitgeprägte Atmosphäre der Angst und Gewalt gefährdete die körperliche und seelische Entwicklung ihrer Kinder. Das objektive Verschulden der Beschuldigten wiegt bei diesem Delikt sehr erheblich.

- 34 - 4.2 Subjektive Tatschwere Zur Vermeidung von Wiederholungen sei zunächst auf die Ausführungen zur subjektiven Tatschwere betreffend die mehrfache eventualvorsätzliche einfache Körperverletzung (vorne Erw. V. 3.2) verwiesen. Auf einen Nenner gebracht ergibt sich, dass – trotz erhaltener Schuldfähigkeit – eine gewisse Beeinflussung der Beschuldigten durch ihren Ehemann zu ihren Gunsten zu berücksichtigen ist. Hinsichtlich der Willensrichtung wirkt sich sodann das Handeln mit Eventualvorsatz zu Gunsten der Beschuldigten aus, dies allerdings nur in geringem Ausmass, da ihr Vorgehen und Verhalten nahe am direkten Vorsatz liegt. Was das Tatmotiv anbelangt, gilt analog das zu den Körperverletzungsdelikten Dargelegte: Die Beschuldigte zielte darauf ab, durch die geschaffene, auf Dauer ausgerichtete Atmosphäre der Angst und Gewalt ihre beiden Töchter nach ihren persönlichen Vorstellungen und damit aus rein egoistischen Gründen zu braven, gefügigen und untermwürfigen Kindern zu machen. Dieses Motiv ist erschwerend zu gewichten. 4.3 Fazit Tatkomponente Insgesamt wird die objektive Tatschwere durch die subjektiven Aspekte dennoch relativiert. Es verbleibt ein erhebliches Tatverschulden, das im Falle der Beurteilung als einziges Delikt mit nicht weniger als 13 Monaten zu bestrafen wäre. In Beachtung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe für die Körperverletzungsdelikte von 13 Monaten (vorne Erw. V. 3.3) um 11 Monate auf 24 Monate zu erhöhen. 5. Täterkomponente

E. 5

Von der Verteidigung angefochten sind die Dispositivziffer 1 teilweise (Schuldpruch wegen eventualvorsätzlicher Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht), die Dispositivziffern 2-4 (Sanktion) und sinngemäss (vgl. Urk. 64 S. 1 und 7) die Dispositivziffern 8-10 (Kosten- und Entschädigungsregelung). Die Staatsanwaltschaft ficht einzig die Dispositivziffer 2 (Freiheitsstrafe) an. Damit sind das Voraberkennntnis (teilweise Verfahrenseinstellung betreffend die mehrfachen Tötlichkeiten), die Dispositivziffer 1

teilweise (Schuldsprüche wegen mehrfacher eventualvorsätzlicher einfacher Körperverletzung durch Unterlassen und mehrfacher Tötlichkeiten) und die Dispositivziffern 5 (abstrakte Schadenersatzpflicht), 6 (Genugtuung für die körperlichen Misshandlungen) und 7 (Kostenfestsetzung) von den Parteien unangefochten geblieben, so dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang rechtskräftig geworden ist, was vorab mit Beschluss festzustellen ist.

E. 5.1

Vorleben und persönliche Verhältnisse Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschuldigte in N._____ geboren wurde und dort zusammen mit einem Bruder in gut situierten Verhältnissen bei ihren Eltern aufwuchs. Ihre Kindheit und Jugend verliefen ihren Angaben gemäss normal. Der Vater sei Diplomingenieur der Vermessungstechnik gewesen. Er sei zu Hause sehr präsent gewesen, nicht streng in der Erziehung, (indes) rechthaberisch. Die Mutter, gelernte Kleinkindererzieherin, sei ein sehr warmherziger Mensch. Der Vater sei eher der strengere gewesen. Die Beschuldigte sei von ihren Eltern wohl nie bestraft worden. Die Beschuldigte lebte bis zum 18. Altersjahr bei ihren Eltern und zog danach mit einem Partner zusammen, mit welchem sie gemeinsam Drogen konsumiert habe. Dieser sei ohne Ausbildung und zuvor zwei Jahre wegen Diebstahls im Gefängnis gewesen. 1994, nach oder kurz vor dessen Entlassung, hätten sie geheiratet. Die Trennung sei 2001 und die Scheidung 2003 erfolgt. Nach der Trennung sei sie sehr depressiv geworden und habe sich stationär behandeln lassen müssen. Sie habe sich auch an eine Drogenberatung gewendet. Sie habe Kontakt zu einer evangelikalen Gemeinde aufgenommen und in dieser etwa 10 Jahre verbracht (Urk. 110 S. 24 ff.). Die Beschuldigte schloss eine Ausbildung als Kauffrau für Logistik ab und arbeitete sodann in diesem Bereich, bis sie bei einer christlichen Veranstaltung ihren jetzigen Ehemann D._____ im Jahre 2010 kennenlernte und in der Schweiz heiratete (Prot. II S. 10). Nach diversen Auslandsaufenthalten kamen die Eheleute im Juli 2012 wieder in die Schweiz zurück. Die drei gemeinsamen Kinder kamen am tt.mm.2011 (B._____), tt.mm.2012 (C._____) und tt.mm.2014 (Sohn I._____) zur Welt. Da schon im Tatzeitraum weder der Ehemann D._____ noch die Beschuldigte einer Erwerbstätigkeit nachgingen, wurde die Familie vollumfänglich vom Sozialamt unterstützt. Das trifft auch heute noch auf die Beschuldigte zu. Im Nachgang zum Tod von C._____ am tt.mm.2013 wurde der Ehemann der Beschuldigten für mehrere Wochen in Haft genommen. Nach einem längeren Unterbruch in Freiheit befindet er sich nun im vorzeitigen Strafvollzug. Die elterliche Sorge über die Tochter B._____ und alle zukünftigen Kinder wurde ihm mit Beschluss der KESB der Stadt Zürich vom 19. Mai 2014 (Urk. 15/14) entzogen. Demgegenüber wurde der Beschuldigten lediglich die elterliche Obhut entzogen. Die Kinder B._____ und I._____ sind seit dem Tod von C._____ bzw. seit Geburt fremdplatziert und leben heute in einem sozialpädagogischen Kleinheim mit familiärer Struktur in O._____ in der Nähe von P._____ (Urk. 2/5 S. 3 ff.; Urk. 6/13; Urk. 12/4; Urk. 12/19 S. 76 ff.; Urk. 24/5; Urk. 24/10 und 24/12; Urk. 65/3 und 65/4; Prot. II S. 10 ff.), in welcher Ortschaft auch die Beschuldigte mittlerweile wohnt. Die Beschuldigte sieht inzwischen ihre Kinder vermehrt unbegleitet gemäss dem von ihr zu den Akten

- 36 - gereichten Besuchsplan. Zudem wurde anfangs Juni 2017 eine sozialpädagogische Familienbegleitung eingerichtet, welche die Beschuldigte in allen Erziehungsfragen und im Umgang mit der speziellen Situation der Fremdplatzierung der Kinder und der Inhaftierung des Kindsvaters unterstützt. Die Beschuldigte hat inzwischen auch ein

Praktikum (bereits das zweite) in ihrem Wunschberuf als Immobilienbewirtschafterin angetreten (Urk. 118 S. 7 Rz. 8 und Urk. 119/2-4). Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 121). Aus dem Vorleben und den weiteren persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten geht nichts hervor, was bei der Strafzumessung straf erhöhend oder -mindernd zu berücksichtigen wäre.

E. 5.2

Nachtatverhalten Zum Nachtatverhalten zählen namentlich Geständnis, Einsicht und Reue.

E. 5.2.1

Die Beschuldigte zeigte sich schon zu Beginn der Strafuntersuchung in objektiver Hinsicht geständig, anerkannte ihren Anteil an den Misshandlungen, was die Strafuntersuchung erheblich erleichterte. Allerdings erstreckt sich ihr Geständnis nur zum Teil auch auf subjektive Sachverhaltselemente. Eventualvorsätzliches Handeln betreffend die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber beiden Töchtern anerkennt sie bis heute nicht. Für eine Bestreitung des objektiven Sachverhalts wäre angesichts der erdrückenden Beweislage namentlich aufgrund der medizinischen Gutachten und der Fotodokumentation aber auch kaum Raum verblieben, zumal das Strafverfahren mit der Tötung von C._____ seinen Anfang nahm und was – auch für die ebenfalls kurzzeitig in Haft genommene Beschuldigte infolge der ihr gemachten Erläuterungen und der konkreten Fragestellungen erkennbar (Urk. 3/1 S. 1; Urk. 3/2 S. 1 und 4) – umfangreiche Abklärungen auslöste. Das Geständnis erfolgte daher nicht einfach spontan, sondern war auch taktisch geprägt. Geständnisse, bei denen prozesstaktische Überlegungen mitbestimmend waren, erweisen sich oftmals nicht als Zeichen von Einsicht und Reue, was auch hier zutrifft, wie nachfolgend aufzuzeigen ist. Dennoch führt dies zu einer Reduktion der Einsatzstrafe, aber nur in reduzier-

- 37 - tem Umfang (BSK StGB I - Wiprächtiger/Keller, 3. Aufl. Basel 2013, Art. 47 N 170). Hinzu kommt, dass die Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung ihr Geständnis zum äusseren Sachverhalt teilweise stark relativierte oder fehlende Erinnerung ins Feld führte (u.a. Prot. II S. 23-27).

E. 5.2.2

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass von einer echten Einsicht der Beschuldigten in das Unrecht der begangenen Taten oder gar von Reue während langer Zeit nichts zu erkennen war (etwa ihre geäusserten Überzeugungen in Urk. 3/1 S. 9; Urk. 3/2 S. 2 ff.). Die zuhanden der Behörden verfassten Briefe 2013/14 waren allem voran Gnadengesuche und geprägt von Selbstmitleid (etwa Urk. 5/5, Urk. 5/6, Urk. 5/8, Urk. 22/35). Auch rund 15 Monate nach den Taten, im Mai 2014 zog sie zu ihrem Ehemann D._____ in eine provisorische Unterkunft nach P._____ und liess ihren gerade 2 Monate alten Sohn I._____ in einem Mutter-Kind-Haus zurück. Und im Sommer 2014 begab sie sich, wie erwähnt, mit ihrem Ehemann entgegen der auch ihr bekannten Auflage der Staatsanwaltschaft betreffend D._____ ins Ausland, einerseits um Hilfe bei ihren Eltern in Deutschland zu suchen, aber auch mit dem Gedanken gemeinsam nach Ägypten auszuwandern, wobei das Paar ein paar Wochen später in Deutschland auffindig gemacht werden konnte, D._____ in Auslieferungshaft versetzt und im Oktober 2014 an die Schweiz überstellt wurde (Prot. II S. 16). Auch mit diesem Nachtatverhalten stellte die Beschuldigte ihre eigenen Interessen und jene der ehelichen Gemeinschaft anhaltend über die Interessen ihrer Kinder und bagatellierte dadurch ebenso die Tragweite ihrer Delinquenz.

E. 5.2.3

Auf das Thema Züchtigungen angesprochen, relativierte die Beschuldigte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 24. September 2015, mit- hin über zweieinhalb Jahre nach den Vorfällen, ihre Position insoweit, als sie er- wählte, dass sie dies in der Form wie früher heute nicht mehr für richtig halte. Sie wollte aber nicht weiter darauf eingehen, sondern behauptete lediglich, es habe einfach eine Umkehr in ihr stattgefunden (Urk. 60 S. 3 f.). Konkrete Aussagen zur Sache verweigerte sie (Urk. 60 S. 6 f.). Mit einer fassbaren Distanzierung von den gewaltsamen Züchtigungen und damit einer echten Einsicht in das Unrecht der begangenen Taten hat das kaum etwas gemein. Wenngleich die Beschuldigte die

- 38 - behauptete innere Umkehr nicht näher zu begründen vermochte (Urk. 60 S. 4, S. 7 f.), lässt immerhin ihr Schreiben vom 12. September 2015 zuhanden des Bezirksgerichts (vgl. Urk. 49) vermuten, dass sie ihr Unrecht einzusehen und ihre Taten zu bereuen begann, zeigen sich darin doch Ansätze zur kritischen Hinter- frage des eigenen früheren Verhaltens. Weiter ist zu beachten, dass sie aus persönlicher Initiative ab ca. Juli 2015 an einem Gewaltpräventions-Programm teilnahm (Urk. 60 S. 5) und sich im Anschluss an die erstinstanzliche Verurteilung in eine Therapie begab (Urk. 95/1 und 2). Auch aus den Berichten des Kleinheims H._____ in O._____, wo die Kinder B._____ und I._____ untergebracht sind, und den Standortgesprächen bei den Sozialen Diensten P._____ lässt sich nichts Nachteiliges entnehmen (Urk. 65/2-4), vielmehr deuten diese darauf hin, dass die Beschuldigte von ihrer ablehnenden und nahezu feindlichen Haltung gegenüber Institutionen und Behörden inzwischen Abstand genommen hat und nun zur Ko- operation bereit ist. Für die Beschuldigte sprechen sodann die (oben bereits er- wähnten) jüngsten Ausführungen der Verteidigung, wonach die Beschuldigte ihre Kinder in der Zwischenzeit vermehrt unbegleitet sehen darf und der Einrichtung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung zugestimmt hat (Urk. 118, Urk. 119/2 und 119/3; Prot. II S. 16 und 19). Trotzdem darf nicht übersehen wer- den, dass diese ersten Schritte nach wie vor grundsätzlich das eigene Befinden der Beschuldigten im Fokus haben. Eine Vergangenheitsbewältigung hinsichtlich des verübten eigenen Fehlverhaltens im Sinne einer Deliktsanalyse bzw. Delikts- aufarbeitung ist darin jedenfalls höchstens in Ansätzen ersichtlich.

E. 5.2.4

In Würdigung all dieser Fakten kann der Beschuldigten unter dem Titel Nachtatverhalten heute – entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 96 S. 5 f. Rz. 6a) – nicht mehr als eine gewisse Einsicht und beginnende Reue zuge- standen werden. Das hat eine Strafreduktion von maximal einem Fünftel zur Fol- ge.

E. 5.3

Wie im angefochtenen Urteil korrekt dargelegt, publizierte ... [Tageszeitung] am tt.mm.2015 noch während laufender Hauptverhandlung online einen Bericht mit der Überschrift "...". Das dazugehörige Foto zeigte die Beschuldigte mit verpi- xeltem Gesicht, wie sie zum Eingang des Gerichts läuft (Urk. 67/1). Die Beschul-

- 39 - digte als Q1._____Mutter zu betiteln, noch bevor irgendein Urteil gefällt ist, stellt fraglos eine Vorverurteilung dar, zumal auch die Titelwahl Sachlichkeit vermissen lässt. Bereits einige Stunden später war im Titel denn auch nicht mehr von einer Q1._____Mutter, sondern nunmehr von einer Q2._____Mutter die Rede (Urk. 67/2). Das

Urteil wurde erst am 29. September 2015 gefällt. Ausserdem soll die Beschuldigte nach der Publikation eines Artikels in der ...-Zeitung vom tt.mm.2015 (vgl. Urk. 44/1), in welchem von "A._____ und D._____" die Rede ist und auch ein Foto des Ehepaars mit Gesichtsbalken enthielt, von Bekannten darauf angesprochen worden sein (Urk. 64 S. 7). Die Vorverurteilung durch die Medien ist übereinstimmend mit der Vorinstanz leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 5.4

Betroffenheit Entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 96 S. 5 Rz. 5 und S. 7 Rz. 6e) kann vorliegend weder eine strafbefreiende Betroffenheit im Sinne von Art. 54 StGB noch eine relevante strafmindernde Betroffenheit (vgl. BSK Strafrecht - Riklin, Art. 54 N 54 f.) der Beschuldigten bejaht werden. Dass ihre Kinder bei einer Pflegefamilie fremdplatziert werden mussten, ist direkt auf die Vorsatzdelikte der Beschuldigten zurückzuführen, die nicht als Verzweiflungstaten qualifiziert werden können. Eine allfällige Betroffenheit der Beschuldigten ist deshalb ausschliesslich von ihr selbst zu verantworten und nicht auf äussere Umstände zurückzuführen (vgl. BSK Strafrecht - Riklin, Art. 54 N 41), weshalb dies nicht zu ihren Gunsten berücksichtigt werden kann. Auch ist es so, dass die Beschuldigte wie aufgezeigt in Bezug auf die misshandelten Kinder Empathie, Reue und Einsicht erst in Ansätzen zeigt. Schliesslich rechtfertigt sich auch angesichts des in keiner Weise nachvollziehbaren, massiven Tatvorgehens allein aus egoistischen Gründen keine Strafminderung, geschweige denn Strafbefreiung, wegen eigener Betroffenheit. Im Übrigen könnte aufgrund der Fremdplatzierung ohnehin nicht von einer schweren bzw. zumindest erheblichen Betroffenheit ausgegangen werden, nachdem der Beschuldigten ein nunmehr unbegleitetes Besuchsrecht eingeräumt wurde (vgl. Urk. 119/2) und ihr die Kinder somit nicht vollständig entzogen sind. Soweit sie sich für den Tod der Tochter C._____ mitschuldig fühlt, kann ihr eine Be-

- 40 - troffenheit schon deshalb nicht strafbefreiend oder strafmindernd angerechnet werden, da ihr die entsprechende Tat nicht vorgeworfen wurde.

E. 5.5

Lange Verfahrensdauer Angesichts des Tatvorwurfs gegenüber der Beschuldigten sowie insbesondere der Tatsache, dass ihr trotz Anfangsverdachts letztlich keinerlei Beteiligung am Tod von C._____ vorgeworfen wird, erscheint die Verfahrensdauer als etwas lang. Allerdings hat die Beschuldigte durch ihr Absetzen ins Ausland gemeinsam mit D._____ auch selber zu einer Verlängerung der Strafuntersuchung beigetragen (vgl. Urk. 22/21-28). Im Übrigen handelt es sich um ein eher komplexes und aufwendigeres Verfahren, und es finden sich keine Bearbeitungslücken. Auch die Verfahrensverzögerung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens von Dr. med. E._____ hat sich die Beschuldigte – entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 118 S. 8 Rz. 8) – weitestgehend selber zuzuschreiben, nachdem sie sich erst anlässlich der Berufungsverhandlung gewillt zeigte, sich einem psychiatrischen Gutachter zu stellen. Die Strafe ist daher unter diesem Titel nur ganz leicht zu mindern.

E. 6

Fazit Freiheitsstrafe Ausgehend von der Einsatzstrafe für das Tatverschulden von 24 Monaten führt die Täterkomponente angesichts des zu berücksichtigenden Nachtatverhaltens, der Vorverurteilung durch die Medien und der Verfahrensdauer insgesamt zu einer Strafminderung um einen Viertel oder 6 Monate. Dem Verschulden

und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten angemessen ist somit eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten.

E. 7

Übertretungsbusse

E. 7.1

Die mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB werden ausschliesslich mit Busse sanktioniert. Die Busse ist keine gleichartige Strafe im Sinne der Deliktismehrheit nach Art. 49 Abs. 1 StGB. Sie ist daher zwingend zusätzlich zur Freiheitsstrafe auszusprechen.

- 41 - Gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB bemisst das Gericht die Busse nach den Verhältnissen des Täters, so dass er diejenige Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Dabei ist auch der finanziellen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten Rechnung zu tragen.

E. 7.2

Bei der Beurteilung des Tatverschuldens ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte die Tötlichkeiten gegenüber B._____ über einen doch beachtlichen Zeitraum von rund fünf Monaten beging (gerechnet ab tt.mm.2012). Die Schläge auf die nackte Haut der Kleinkinder grenzen überdies schon nahe an eine Körperverletzung. Zugunsten der Beschuldigten fallen ihre leicht reduzierte Schuldfähigkeit sowie ihr hinsichtlich der Tötlichkeiten umfassendes Geständnis ins Gewicht. Aufgrund all dieser Aspekte ist die durch die Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 500.– angemessen und zu bestätigen.

E. 7.3

Ebenfalls zu bestätigen ist die von der Vorinstanz festgelegte Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse (Art. 106 Abs. 2 StGB).

E. 8

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – den Vertreter der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der KESB ...

- 48 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials"

E. 9

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 16. Januar 2018 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Obergericht Dr. Bussmann lic. iur. Höfliger

- 49 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung

einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.